

## **Behördliche Warnung ohne Gesundheitsgefahr mit europäischen Recht vereinbar?**

München (mm) **Mehrere Jahre nach dem bayerischen Wildfleischskandal verlangt der damals betroffene Unternehmer Schadenersatz. Der ehemalige Fleischhändler wirft den bayerischen Behörden vor, sein Unternehmen mit haltlosen Gammelfleisch-Behauptungen in den Ruin getrieben zu haben. Im November 2006 wurde der Fleischhändler vom Landgericht Landshut wegen der Manipulation von Lebensmitteln zu zwei Jahren Haft auf Bewährung verurteilt. Das Landgericht München I hat nun den Europäischen Gerichtshof angerufen um klären zu lassen, ob die nationalen Vorschriften für behördliche Warnungen ohne Gesundheitsgefahr mit den europäischen Normen vereinbar sind.** (Az.: C-363/11)

Im Amtsblatt EU C 98/10 vom 31.03.2012 ist das Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I erschienen. Darin ist folgende Frage enthalten: Steht Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates einer nationalen Regelung entgegen, durch die eine Information der Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels und des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel- oder Futtermittel hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, ermöglicht wird, wenn ein **nicht** gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen seiner Eigenart zwar nur in geringen Mengen, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist?

Sollte der EuGH diese Frage bejahen, dann sind nach Meinung einiger deutscher Experten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechtes zahlreiche nationale Regelungen, wie z.B. § 40 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) rechtswidrig, wenn eine behördliche Warnung für Lebensmittel/ Futtermittel erfolgt, die nicht gesundheitsschädlich sind. In den derzeitigen Vorschriften reicht der hinreichende Verdacht aus.

*Über die Entscheidung des EuGH werden wir aktuell berichten.*